Vereinbarung
zur Umsetzung des Abrechnungsverfahrens der speziellen sektorengleichen Vergütung gemäß § 115f SGB V (Hybrid-DRG) im Rahmen der Datenübermittlung gemäß § 17 c Absatz 5 KHG (PKV-Hybrid-DRG-Umsetzungsvereinbarung) vom 18.12.2024

zwischen

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

(nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet)

Präambel

Durch das Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPflEG) vom 20.12.2022 (BGBl. I, Seite 2793) wurde die spezielle sektorengleiche Vergütung neu in das SGB V aufgenommen und im KHEntgG berücksichtigt.

Der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft haben in der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024 die Grundlage der speziellen sektorengleichen Vergütung sowie die Auswahl von Leistungen, für die diese Vergütung erfolgt, vereinbart.

Die Vertragsparteien treffen in dieser Vereinbarung Regelungen zur Umsetzung des Abrechnungsverfahrens der speziellen sektorengleichen Vergütung gemäß § 115f SGB V (Hybrid-DRG) im Rahmen der Datenübermittlung gemäß § 301 Absätze 1 und 2 SGB V.

§ 1 Grundlagen der Abrechnung

(1) Für eine Abrechnung der in der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024 genannten Leistung mit einer in Anlage 2 genannten Fallpauschale gelten die Regelungen der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024.

(2) Wird ein Patient oder eine Patientin, für die eine Hybrid-DRG gemäß der Anlage 2 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024 abrechenbar ist, am Tag der Entlassung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäß § 115f SGB V zur vollstationären Krankenhausbehandlung wiederaufgenommen, sind die Falldaten der Aufenthalte zusammenzufassen. Das sich aus der Neugruppierung der zusammengefassten Falldaten nach Satz 1 ergebende Entgelt ist dann entsprechend den maßgeblichen vergütungsrechtlichen Vorgaben abzurechnen.

§ 2 Datenübermittlung zu Abrechnungszwecken

(1) Die Krankenhäuser verwenden zur Abrechnung der Vergütung nach § 1 den Datenaustausch nach § 17c Abs. 5 KHG.

(2) Hybrid-DRG-Fälle, die in das Krankenhaus aufgenommen werden, verwenden zur Abrechnung einen gemäß Absatz 4 gesondert zu vereinbarenden neuen Aufnahmegrund (‚12' „Krankenhausbehandlung nach § 115f SGB V").

(3) Das Nähere zur elektronischen Übermittlung vereinbaren die Vertragsparteien nach § 17 Absatz 2 KHG in der Vereinbarung zur Datenübermittlung gemäß § 301 SGB V zu Abrechnungszwecken, die entsprechend nach § 17c Absatz 5 für diese Vereinbarung zur Anwendung kommt.

§ 3 Umsetzung im Pflegebudget gemäß § 6a KHEntgG

Pflegekosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen sind in der Kalkulation der Hybrid-DRG unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grund bleibt das Pflegebudget gemäß § 6a KHEntgG des Krankenhauses durch die Abrechnung der Hybrid-DRG unberührt. Es gelten die Vorgaben zur Abgrenzung nach Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung 2025.

§ 4 Entlassmanagement gemäß § 39 Absatz 1a SGB V

Das Entlassmanagement gemäß § 39 Absatz 1a SGB V ist Bestandteil der Leistungserbringung nach der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung vom 18.12.2024.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft und gilt für Hybrid-DRG-Fälle mit Aufnahme der Patientin oder des Patienten vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Berlin/Köln, 18.12.2024

_____

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln

_____

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin